

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Dr. Dirk Trüten

Fall Nr. 11

Grosse Pläne

Jacques Graf, Mario Motta und Peter Zurthür betreiben zusammen das innovative Architekturbüro „Graf Motta Zurthür“. Ihre unkonventionellen Entwürfe finden in der Fachpresse durchaus Anklang, was sich aber noch nicht in gleichem Masse bei potenziellen Bauherren herumgesprochen hat. Immerhin erzielten sie 2006 dank einiger kleinerer Aufträge einen Umsatz von knapp 2.5 Mio. Franken und erwirtschafteten einen Reingewinn von ca. 80'000 Franken. Neben den drei Architekten arbeiten im Büro zwei Hochbauzeichner und eine Sekretärin als Angestellte. Als echte Künstler haben sich die drei über die rechtliche Organisation ihrer Zusammenarbeit keine Gedanken gemacht; stattdessen haben sie viel Mühe in die trendige Gestaltung des gemeinsamen Briefpapiers und Ihres Internet-Auftritts gesteckt.

Im September 2004 beauftragt der Zürcher Industrielle Gottfried Keller das Büro mit der Renovierung seiner heruntergekommenen Villa im Seefeld. Graf fertigt die Pläne an, Motta die Statik und Zurthür übernahm die örtliche Bauaufsicht. Da Graf bei einer ersten Besichtigung der Villa deren Bauzustand fahrlässig viel zu optimistisch eingeschätzt und offensichtliche Mängel der über 100-jährigen Bausubstanz schlicht übersehen hatte, überstiegen die tatsächlichen Baukosten den Kostenvoranschlag massiv. Verärgert verlangt Keller Ende 2006 von Graf Schadenersatz. Dieser räumt Fehler ein, meint aber, nicht er persönlich, sondern das Büro müsse zahlen.

Im Frühjahr 2007 unterzeichnet Graf ohne Wissen seiner Mitgesellschafter einen Kaufvertrag über das Softwaresystem „CAD-3D-Deluxe“ der Firma „Dream Design AG“. Das Programm ist für die Planung komplexer Bauaufgaben grössten Massstabs ausgelegt. Es bietet jede erdenkliche Raffinesse und hat seinen Preis. Insgesamt kostet das ganze Paket 125'000 Franken. Graf ist überzeugt, dass im Hinblick auf den soeben ausgeschriebenen Wettbewerb für den geplanten Neubau des Zürcher Opernhauses für ihr ambitioniertes Unternehmen nur das Beste gut genug sei. Deshalb hat er von den drei ihm von der Dream Design AG offerierten Varianten die mit Abstand teuerste gewählt (die anderen Offerten beliefen sich auf 45'000 bzw. 75'000 Franken). Als Motta und Zurthür vom Kaufvertrag Kenntnis erhalten, sind sie entsetzt. Sie werfen Graf vor, ohne Absprache mit ihnen dieses viel zu teure Geschäft abgeschlossen zu haben, und lehnen es ab, dafür geradezustehen. Der Dream Design AG schreiben sie im Namen des Büros einen Brief, worin sie ihr mitteilen, sie hätten das Geschäft nicht genehmigt, weshalb die Gesellschaft daraus auch nicht verpflichtet sei.

Angesichts all dieser Probleme bitte Graf Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin um Beistand. Wie beurteilen Sie die Rechtslage?